

Information über die interne Meldestelle

1. Präambel

- a) Wir möchten über rechtswidriges Verhalten in der Auslandsgesellschaft informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir jedermann - gleich ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollege, Kunde, Lieferant oder Dritter - uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen.
- b) Dabei ist eine ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Hinweisgebenden, der betroffenen Personen, der berechtigten Interessen des Unternehmens sowie der Allgemeinheit gewährleistet.

2. Hinweisgebende

- a) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt. Es ist dabei unerheblich, ob die Person Mitarbeiter ist oder war, Geschäftspartner oder Dritter ist.
- b) Niemand ist verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Satz 1 unberührt.

3. Wie kann ich Hinweise geben?

Hinweise können wie folgt abgegeben werden:

- a) bei Hinweisen von Mitarbeitern durch das Angebot, Hinweise vertraulich an den Vorgesetzten zu melden;
außerdem für alle Personen
- b) durch die Möglichkeit, Hinweise direkt an die eingerichtete interne Meldestelle entweder per E-Mail an Meldestelle@agentges.de oder telefonisch unter 0172/2389395 abzugeben. Die Hinweise können auch anonym erfolgen. Die Vertraulichkeit wird in jedem Falle nicht nur durch die Verpflichtungen nach dem Hinweisgeber-schutzgesetz, sondern auch durch die Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit seitens des beauftragten Rechtsanwaltes gewährleistet. Bei Übermittlungen per E-Mail weisen wir darauf hin, dass der Datenschutz ohne eine vorherige abgestimmte Übermittlung der Informationen bei unverschlüsselten Mails nicht vollständig gewahrt werden kann.

4. Umfang

- a) Unsere interne Meldestelle dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze oder unsere Richtlinien.
- b) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgebende in gutem Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind.
- c) Die interne Meldestelle steht nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.
- d) Ein Hinweisgebender kann sich strafbar machen, wenn er wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgebenden und/oder Dritter sowie des Unternehmens zu beschädigen. Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.